

Bewerbungsbedingungen des Auftraggebers für die Vergabe von Leistungen

1 Allgemeines

- 1.1 Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) und nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39)
- 1.2 Die der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigefügten Unterlagen können im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

2 Verfahrensbedingungen

- 2.1 Angebote können ausschließlich **elektronisch** abgegeben werden. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke oder Dateien zu benutzen; die Verwendung selbstgefertigter Abschriften oder Kurzfassungen ist nur gestattet, sofern ausdrücklich zugelassen.
- 2.2 Das Angebot muss vollständig sein (siehe auch Punkt 5 der Angebotsaufforderung), es muss die Preise und die in der Angebotsaufforderung geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 2.3 Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. In den Vertragsunterlagen ausdrücklich erwünschte oder zugelassene Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden.
- 2.4 Auf Anlagen ist im Angebot hinzuweisen. Das Angebot, die Leistungsverzeichnisse, eventuelle Preisblätter und Anlagen des Bieters sind mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und bei elektronischer Angebotsabgabe mit dem Namen der für den Bieter handelnden natürlichen Person zu versehen. Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen von der Wertung ausgeschlossen werden.
- 2.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.6 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.
- 2.7 Entwürfe, Produktdokumentationen und Ausarbeitungen sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe tragen die Bieter.

- 2.8 Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Angebote in Textform gem. § 134 GWB.

In dieser Vorabinformation werden den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und der Name des Bieters, dem der Zuschlag erteilt werden soll, mitgeteilt. Gleichzeitig erfolgt eine Information an den Bieter der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Die Mitteilung erfolgt spätestens 10 Kalendertage vor der beabsichtigten Zuschlagserteilung auf elektronischem Weg oder per Fax. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Auf den Tag des Zugangs der Information beim Bieter kommt es nicht an. Nach Ablauf der 10-tägigen Frist wird die Beauftragung erfolgen.

Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagfrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Hierzu ergeht keine besondere Mitteilung. Will der Bieter jedoch ausdrücklich über die Ablehnung seines Angebotes unterrichtet werden, so muss er dies schriftlich beantragen und einen adressierten Freiumschlag für die Rückantwort beifügen. Die Bestimmungen nach § 134 GWB bleiben hiervon unberührt.

- 2.9 Schadenersatzansprüche wegen Versagen des Zuschlages oder wegen Aufhebung der Ausschreibung sind ausgeschlossen.

3 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- 3.1 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

- 3.2 Fragen zur Leistungsbeschreibung werden ausschließlich in Textform und nur bis spätestens zum 04.11.2024 entgegengenommen und unverzüglich beantwortet. Alle Antworten auf Bieterfragen sowie eventuelle Ergänzungen oder Änderung an den Vergabeunterlagen werden ausschließlich auf dem Vergabeportal "evergabe.de" (<https://www.evergabe.de/>) unter der gleichen ID Nr. wie der zur Bekanntmachung dieser Vergabe veröffentlicht und stehen dort ebenfalls zum Download zur Verfügung. Nur Bewerber, die sich zum Download der Vergabeunterlagen auf dem Vergabeportal "evergabe.de" registriert haben, erhalten eine automatische Mitteilung über diese Bieterinformationen. Anderen Bewerbern obliegt es eigenverantwortlich, sich über Antworten auf Bieterfragen sowie eventuelle Ergänzungen oder Änderung an den Vergabeunterlagen zu informieren.

4 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig und führen zum Angebotsausschluss. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über:

- Gewinnaufschläge,
- Gewinnbeteiligungen,
- die zu fordernden Preise,
- Entrichtung von Ausfallentschädigung oder Abstandszahlungen, u. a.,
- Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie mittelbar den Preis beeinflussen; es sei denn, dass sie im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sind.

5 Weitervergabe an Unterauftragnehmer, Service und Leasing

- 5.1 Der Bieter leistet für diesen Vertrag im Kerngeschäft selbst.

- 5.2 Ist der Bieter selbst nur Lieferant des Leasinggegenstandes, vermittelt er den Abschluss eines Leasingvertrages mit einem Leasinggeber seiner Wahl, welcher die erforderliche Eignung, Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.
- 5.3 Ist der Bieter selbst nur Leasinggeber des Leasinggegenstandes, vermittelt er den Abschluss eines Liefervertrages mit einem Lieferanten seiner Wahl, welcher die erforderliche Eignung, Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Der Lieferant ist entweder selbst Hersteller oder „Unternehmer im Vertriebssystem“ oder bezieht seine angebotenen Produkte direkt aus diesem Vertriebssystem.
- 5.4 Mit dem Angebot sind ein Muster des beabsichtigten Leasingvertrages sowie ein zu verwendender Vordruck der „Leasingbestellung“ oder des Leasingscheines einzureichen.
- 5.5 Der Bieter verpflichtet sich für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer:
1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
 2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 3. bei der Weitergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe - und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
 4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

6 Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften

- 6.1 Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:
- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen.

7 Agenturgeschäft

Die Abgabe eines Angebotes durch einen Agenten im Sinne einer Geschäftsbesorgung nach § 675 BGB für einen Bieter ist nur zulässig, wenn der Agent Vertragshändler in einer Lieferkette mit dem Bieter ist und der Vertragshändler gleichzeitig mit der Durchführung der angebotenen Lieferleistung beauftragt ist.

Auf das Agenturgeschäft ist im Angebot gesondert hinzuweisen und den Bieter eindeutig zu benennen. Mit der Abgabe des Angebotes übernimmt der Agent ausdrücklich alle Rechte und Pflichten eines Bieters in einem Vergabeverfahren nach VgV.

8 Erklärungen

Auf Verlangen hat der Bieter Nachweise über in Angebotsvordrucken abgegebene formale Erklärungen vorzulegen.

Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist ausschließlich in deutscher Sprache zu führen.

9 Fristen

- a. Ablauf der Angebotsfrist: 18.11.2024, 11:00 Uhr
- b. Ablauf der Zuschlagsfrist: 20.12.2024

Der Auftraggeber behält sich eine Verlängerung der Zuschlagsfrist vor. Wenn der AG von der Verlängerung Gebrauch macht, hat der Bieter Anspruch darauf, den Liefertermin in gleicher Weise zu verlängern.

10 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes und ggf. zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Auch nach Beendigung der Angebotsphase haben alle Empfänger der Vergabeunterlagen über die bekannt gewordenen projektbezogenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen zu verpflichten.

Im Falle der Beteiligung von Unterauftragnehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Der Auftraggeber behandelt die eingehenden Angebotsunterlagen und die dazugehörigen Unterlagen vertraulich und verwahrt sie sorgfältig. In Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die vom Bieter anzugebenden personenbezogenen Daten im Vergabeverfahren freiwillig offen gelegt werden. Der öffentliche Auftraggeber darf ein Angebot ausschließen, in dem die Angaben fehlen, um die Erfüllung der Eignung prüfen und bewerten zu können.

11 Angebotswertung

11.1 Der Auftraggeber wertet die Lose wie folgt:

- ❖ die Summe der Fahrzeuggesamtkosten für den Leasingzeitraum unter Berücksichtigung der vertraglichen Laufleistung. Die Kosten für Betriebsstoffe werden für Diesel mit einem Preis von 1,714 € pro Liter angesetzt. Die Kosten für Betriebsstoffe werden für Benzin mit einem Preis von 1,839 € pro Liter angesetzt. Die Kosten für Betriebsstoffe für Strom werden mit einem Preis von 0,29 € pro Kilowattstunde angesetzt.
- ❖ Emissionswerte nach der Berechnungsmethode laut Anlage 3 und 2 zu § 68 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624)

11.2 Maßgebend für die Bewertung ist das wirtschaftlichste Angebot für die Kategorie 1 (ohne Servicedienstleistung Wartung&Verschleiß) und die Kategorie 2 (inklusive Servicedienstleistung Wartung&Verschleiß). Der Auftraggeber behält sich die freie Wahl zwischen beiden Kategorien vor.

11.3 Der Auftraggeber ist berechtigt einen höheren monetären Auftragswert als gefordert abzunehmen. Dieser soll 20 % des ursprünglichen Auftragswertes pro LOS nicht überschreiten. Der Auftragnehmer kann jedoch dem neuen Auftragswert widersprechen.

11.4 Für das Los 3 gibt es eine Differenzierung zwischen Hauptangebot und Nebenangebot BEV. Vorrang bei der Entscheidung hat das Hauptangebot. Der Auftraggeber behält sich die freie Wahl zwischen Hauptangebot und Nebenangebot BEV vor. Für den Zuschlag auf das Nebenangebot „BEV“ ist Voraussetzung, dass die Gesamtkosten die Wertgrenze von 1.500 € pro Fahrzeug/pro Jahr gegenüber dem Hauptangebot nicht überschreiten.

- 11.5 Für das Los 5 gibt es eine Differenzierung zwischen Hauptangebot, Nebenangebot Kompaktwagen und Nebenangebot BEV. Vorrang bei der Entscheidung hat das Hauptangebot. Der Auftraggeber behält sich die freie Wahl zwischen Hauptangebot, Nebenangebot „Kompaktwagen“ und Nebenangebot „BEV“ vor. Für den Zuschlag auf das Nebenangebot „Kompaktwagen“ ist Voraussetzung, dass dies wirtschaftlicher als das Hauptangebot ist.

Für den Zuschlag auf das Nebenangebot „BEV“ ist Voraussetzung, dass die Gesamtkosten die Wertgrenze von 1.500 € pro Fahrzeug/pro Jahr gegenüber dem Hauptangebot nicht überschreiten.

Das Angebot eines Nebenangebotes ist nur zulässig bei Abgabe eines Hauptangebotes.

- 11.6 Die detaillierten Prüfergebnisse aller Bieter werden den einzelnen Bietern nicht bekannt gegeben (Wettbewerbsschutz).

12 nächstgelegene Vertragswerkstätten

Die nächstgelegene Vertragswerkstatt zur Betreuung des angebotenen Fahrzeugtyps, welche insbesondere autorisiert ist, die vorgeschriebene Herstellerintervalle/Serviceleistungen durchzuführen, darf nicht weiter als im Umkreis von 10 Kilometern, auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, zu jedem der aufgeführten Standorte entfernt liegen.

Für **LOS 1 A und B** gelten folgende Standorte:

- ❖ Görlitz, Bahnhofstraße 24
- ❖ Löbau, Georgewitzer Str. 29
- ❖ Zittau, Hochwaldstraße 29
- ❖ Weißwasser, Straße der Einheit 2

Für **LOS 2** gelten folgende Standorte:

- ❖ Görlitz, Bahnhofstraße 24
- ❖ Löbau, Georgewitzer Str. 29
- ❖ Zittau, Hochwaldstraße 29
- ❖ Weißwasser, Straße der Einheit 2

Für **LOS 3** gilt folgender Standort:

- ❖ Görlitz, Bahnhofstraße 24

Für **LOS 4** gilt folgender Standort:

- ❖ Görlitz, Bahnhofstraße 24
- ❖ Löbau, Georgewitzer Str. 29
- ❖ Zittau, Hochwaldstraße 29

Für **LOS 5** gilt folgender Standort:

- ❖ Görlitz, Bahnhofstraße 24